

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung einer Notunterkunft des Marktes Roßtal

Vom 28.03.2019

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Roßtal folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Der Markt erhebt für die Benutzung seiner Notunterkunft nebst zugehöriger Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die gesondert nach Verbrauch zu ermittelnden Nebenkosten i. S. von § 4 sind in den Gebühren nicht enthalten.

§ 2 Gebührensschuldner

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 3 Abs. 1 der Notunterkunftssatzung als Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Benutzer einer Notunterkunftseinheit i. S. von § 3 Abs. 4 der Notunterkunftssatzung haften als Gesamtschuldner

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft betragen je m² Nutzfläche monatlich 6,12 Euro.
- (2) Für angemietete Wohncontainer und mobile Toiletten werden die dem Markt entstehenden Mietkosten weiterverrechnet.

§ 4 Nebenkosten

- (1) Die Kosten für Strom und Heizung sind in den Gebühren i. S. von § 3 nicht enthalten. Sie werden für jede Wohneinheit gesondert mittels Zähler ermittelt und jeweils am Monatsende abgerechnet.
- (2) Können die Heizkosten nicht gesondert ermittelt werden, werden für die Monate Oktober bis April pauschal 60,00 Euro/m² monatlich berechnet. Die Pauschale ist unaufgefordert jeweils bis zum 3. Werktag des betreffenden Monats an den Markt zu entrichten.
- (3) Im Übrigen werden die Nebenkosten wie folgt festgesetzt:
 - a) Wassergebühr pro Person 10,40 EURO pro Monat
 - b) Abwassergebühr pro Person 11,90 EURO pro Monat
 - c) Müllgebühr pro Wohneinheit 3,60 EURO pro Monat
 - d) Strom pro Person für die Monate Mai bis September 40,00 EURO monatlich

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 3 entstehen – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.
- (2) Sie sind – vorbehaltlich § 6 – am 3. Werktag des jeweiligen Monats fällig und unaufgefordert auf eines der Konten des Marktes zu überweisen.

§ 6

Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug

Beginnt oder endet die Nutzung der Wohneinheit während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (§ 5 Abs. 2); bei Auszug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Tag des Auszugs und werden am 3. Werktag nach dem Auszug fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Roßtal, 28.03.2019
Markt Roßtal

Völk
Erster Bürgermeister